

Instruktion

zur Ausführung der Landesherrlichen Verordnung vom 8. April 1870, die Eichungsbehörden betreffend.

Zur Ausführung der Landesherrlichen Verordnung vom 8. April 1870, die Eichungsbehörden betreffend, werden über die Geschäftsführung der Eichungs-Ämter und die Dienstverhältnisse des Eichungs-Inspektors nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Eichungs-Ämter.

1) Es ist die Aufgabe der Eichungs-Ämter, die Maaße, Gewichte, Waagen, Gefäße und sonstigen Meßwerkzeuge, welche nach den Vorschriften der Bundes- oder Landesgesetzgebung behufs der Verwendung im Verkehr einer Stempelung bedürfen, nach Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit mit dem Beglaubigungstempel zu versehen.

Sie sind, ein jedes hinsichtlich solcher Gegenstände, zu deren Eichung und Stempelung es autorisirt ist, ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke, verpflichtet, ihr Geschäft für Jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

2) Für die Behandlung derjenigen Gegenstände, auf welche die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund sich bezieht, sind die von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes in Ausführung des Art. 18. des gedachten Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruktionen vom 10. Dezember 1869 und die Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869, maßgebend und wird deren genaueste Beobachtung den Eichungs-Ämtern hierdurch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

3) In Betreff derjenigen Gegenstände, welche die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund überhaupt nicht in ihren Bereich gezogen hat, oder welche doch bis zum 1. Januar 1872 in der bisherigen Beschaffenheit zulässig bleiben, fallen den Eichungs-Ämtern die Rechte und Pflichten der für die Eichung und Stempelung derselben gegenwärtig bestehenden Organe zu. Die Funktion der bisherigen Eichungs-Anstalten ist einzustellen und hierüber das Nöthige öffentlich bekannt zu machen.

4) Gemeinden, welche in Zukunft ein Eichungs-Amt errichten wollen, haben ihre desfalligen Anträge unter Vorbringung der Nachweise in Betreff der im §. 1. alinea 3. der Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse an die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu richten, welche dieselben dem Eichungs-Inspektor zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen und mit der letzteren dem Herzoglichen Staats-Ministerium vorzulegen hat.

In der die Errichtung genehmigenden Verfügung wird zugleich über den Umfang der dem Eichungs-Amte zu übertragenden Befugnisse Bestimmung getroffen. Die Errichtung des Eichungs-Amtes ist demnächst unter Angabe der Gegenstände, zu deren eichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, öffentlich bekannt zu machen.

5) Zum Fortbestande der schon bisher vorhandenen Gemeinde-Eichungsämter bedarf es, insofern dieselben mit der zur Handhabung des neuen Maaß- und Gewichtssystems erforderlichen Ausrüstung versehen werden, einer besondern Genehmigung nicht; dieselben sind jedoch ohne Verzug den Vorschriften des Gesetzes und dieser Instruktion gemäß einzurichten.

6) Die Eichung und Stempelung der Präzisions- und Medizinal-Gewichte, der Präzisionswaagen und der Alkoholometer soll nur denjenigen Eichungs-Ämtern zustehen, welchen auf desfalligen Antrag eine ausdrückliche Befugniß dazu ertheilt worden ist.

7) Im Uebrigen bestimmt sich der Umfang der einem jeden Eichungs-Amte beizulegenden Befugnisse nach den Gegenständen, für welche es mit den nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Normalen und sonstigen Einrichtungen versehen ist, und für deren eichamtliche Behandlung der Eichmeister die erforderliche Qualifikation besitzt. Inwieweit diese Voraussetzungen zutreffen, ist rücksichtlich der bereits bestehenden Eichungs-Aemter durch den Eichungs-Inspektor alsbald näher zu ermitteln und dem Herzoglichen Staats-Ministerium behufs Feststellung der Befugnisse vorzulegen. Ueber die letztern ist demnächst das Nöthige öffentlich bekannt zu machen. Bis dahin, daß diese Feststellung erfolgt, führt jedes Eichungs-Amt die Geschäfte nach Maßgabe seiner bisherigen Zuständigkeit, beziehungsweise seiner Ausrüstung mit Normalen des neuen Systems weiter.

8) Im Fall es beabsichtigt wird, ein Eichungs-Amt ganz eingehen zu lassen, ist diese Absicht unter Darlegung der Gründe der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, anzuzeigen und von dieser nach eingeholtem Gutachten des Eichungs-Inspektors darüber an Herzogliches Staats-Ministerium zu berichten, welches hierauf den Eichungs-Inspektor wegen Einziehung und Raffirung der Stempel mit Auftrag verzieht. Ein ähnliches Verfahren findet Statt, wenn es beabsichtigt wird, einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts aufzugeben. Doch genügt in diesem Falle eine direkte Anzeige beim Eichungs-Inspektor, welcher in Betreff der Stempel das Erforderliche zu veranlassen und darüber demnächst dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu berichten hat.

In beiden Fällen ist die eintretende Veränderung öffentlich bekannt zu machen.

II. Personal und Geschäftsführung der Eichungs-Aemter.

9) Das Personal eines jeden Eichungs-Amtes besteht mindestens aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Eichmeister, welchen nach Bedürfniß ein zweiter und fernere Eichmeister, beziehungsweise Eichmeistergehülften, ein besonderer Rechnungsführer, Bote u. dergleichen beizugeben sind. Das Personal des Eichungs-Amtes wird von der Gemeindebehörde bestellt. Von jedem Wechsel in der Person des Vorstehers, des oder der Eichmeister, sowie des Rechnungsführers ist dem Eichungs-Inspektor unverzüglich Kenntniß zu geben.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung des Eichungs-Amtes entscheidet die Gemeindebehörde, in höherer Instanz die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, nach eingeholtem Gutachten des Eichungs-Inspektors.

10) Dem Vorsteher, dessen Amt in der Regel einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen ist, liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Korrespondenz ob. Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personal des Eichungs-Amtes und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Zur Vornahme von Eichungsgeschäften außerhalb der Amtsstelle ist seine jedesmalige besondere Genehmigung erforderlich.

Der Vorsteher hat die Kontrollnormale des Eichungs-Amtes unter seinem Verschlusse und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Im Fall kein besonderer Rechnungsführer bestellt wird, hat der Vorsteher zugleich die Geschäfte desselben wahrzunehmen.

11) Das Amt des Eichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichungs-Amte vorkommenden technischen Arbeiten.

Er ist auf die getreue Wahrnehmung der Obliegenheiten seines Amtes zu vereidigen und trägt die unbeschränkte Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Eichungs-Amte vorkommenden Eichungsgeschäfte genau nach den ergangenen Instruktionen ausgeführt werden. Dem Eichmeister kann zur Aushilfe und Unterstützung in den ihm zufallenden Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben werden. Derselbe arbeitet unter Verantwortlichkeit des Eichmeisters.

12) Sind mehrere Eichmeister bei einem Eichungs-Amte bestellt, so trägt ein jeder derselben die Verantwortlichkeit innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises. Die Geschäftsvertheilung unter mehreren Eichmeistern kann nur so stattfinden, daß jedem entweder die ausschließliche Wahrnehmung eines besondern Zweiges des Eichungsgeschäftes, oder die Leitung einer besondern, brüchlich von den übrigen getrennten Abfertigungsstelle überwiesen wird. Die Betheiligung mehrerer Eichmeister in derselben Abfertigungsstelle beim Eichen derselben Gattung von Gegenständen ist unstatthaft.

13) Der Eichmeister hat die Stempel und die Gebrauchsnormale in seinem Gewahrsam und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit stets unter sorgfältigem Verschlusse zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stempel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falls dem Vorsteher unter Vorlegung der Stempel Anzeige zu machen. Die letztern

sind alsdann dem Eichungs-Inspektor einzusenden, welcher die neuen Stempel unter Kassirung der alten verabsolgt.

Der Eichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maaß von den Kontrollnormalen abweichen. Er hat dieselben zu dem Ende alle Jahr mindestens ein Mal mit den Kontrollnormalen zu vergleichen und über den Befund dem Vorsteher eine schriftliche Anzeige einzureichen, event. auch die Berichtigung nach Anleitung der bestehenden Vorschriften unverzüglich einzuleiten.

14) Der Eichmeister hat ferner die Waagen, sowie die sonstigen technischen Hilfsapparate unter seiner Aufsicht und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben sich stets in dem zum Gebrauch erforderlichen guten Stande befinden. In Betreff der Waagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

15) Der Eichmeister ist nach näherer Anweisung des Vorstehers, beziehungsweise der Gemeindebehörde verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte zc. den revidirenden Polizeibeamten technische Assistentz zu leisten.

16) Die Anstellung der Eichmeister muß in solcher Weise erfolgen (mit Vorbehalt der Kündigung oder auf Widerruf), daß die Gemeindebehörden in der Lage sind, Eichmeister, die sich als untüchtig oder nachlässig in ihrer Geschäftsführung erweisen, binnen kurzer Frist ihres Amtes entheben zu können.

17) Der Rechnungsführer, wo ein solcher besonders bestellt wird, hat nach näherer von der Gemeindebehörde ihm zu ertheilender Anweisung unter geeigneter Mitwirkung des Vorstehers das Buch- und Rechnungswesen zu besorgen.

18) Die nähere Bestimmung darüber:

in welcher Weise die Annahme und die demnächstige Rückgabe der der eichamtlichen Behandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausfertigung der zugehörigen Eichscheine, Befund oder Rückgabescheine, sowie die Gebührenerhebung stattzufinden hat;

durch wen die Aufstellung der vorgeschriebenen Eichregister und Geschäftsübersichten zu bewirken ist,

bleibt ebenfalls der Gemeindebehörde überlassen. Beides darf jedoch keinesfalls dem Eichmeister allein übertragen werden.

19) Die Gemeindebehörde hat für ein den Bedürfnissen des Eichungs-Amtes nach dem Gutachten des Eichungs-Inspektors entsprechendes Lokal zu sorgen. Dasselbe kann, falls es im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen entspricht, in Verbindung mit der Privatwohnung oder den Privatgeschäftsräumen des Eichmeisters eingerichtet werden. Es darf jedoch in diesem Falle zu andern als eichamtlichen Geschäften nicht benutzt werden.

20) Die Gemeindebehörde hat ferner dafür zu sorgen, daß das Eichungs-Amt stets mit den zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Apparaten und Utensilien nach Vorschrift der Eichordnung und der Instruktionen nach näherer Anweisung des Eichungs-Inspektors versehen ist.

21) Es steht der Gemeindebehörde frei, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichungs-Amtes vorzuschreiben. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

III. Geschäftsführung des Eichungs-Inspektors.

22) Die Aufgabe des Eichungs-Inspektors besteht neben den im Vorstehenden bereits bezeichneten einzelnen Funktionen im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Eichungs-Aemter zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben ergangenen technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche die Eichordnung und die von der Normal-Eichungs-Kommission erlassenen Instruktionen der Aufsichtsbehörde übertragen, soweit darüber nicht anderweit Bestimmung getroffen ist.

23) Der Eichungs-Inspektor hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 60. der Eichordnung) und nach denselben die Kontrollnormale der Eichungs-Aemter, soweit sie denselben nicht ausnahmsweise von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes selbst geliefert werden, herzustellen. Er hat die Kontrollnormale der Eichungs-Aemter mindestens alle zehn Jahre einzufordern, ihre Richtigkeit nach den Hauptnormalen zu prüfen und darüber event. nach Vornahme der etwaigen Berichtigung eine Bescheinigung auszustellen.

24) Der Eichungs-Inspektor hat die Eichungs-Aemter von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und Anweisung zu versehen. Er hat sie von Zeit zu Zeit und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu inspizieren, von der Beschaffenheit des Lokals, der Gebrauchs-

normale und der sonst angewandten Apparate, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt genaue Einsicht zu nehmen und auf die Abstellung etwaiger dabei gefundener Mängel hinzuwirken.

25) Seine Mittheilungen und Anweisungen, soweit sie nicht mündlich bei Gelegenheit der Inspizierung erfolgen, läßt er den Eichungs-Ämtern durch Vermittelung der vorgesetzten Gemeindebehörden zugehen. Falls dieselben ihrer Ausführung Bedenken entgegenstellen, oder wiederholte Erinnerungen fruchtlos bleiben, hat er der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, behufs weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

26) Die Prüfung anzustellender Eichmeister erfolgt auf Antrag der Gemeindebehörden entweder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Eichungs-Inspektors an Ort und Stelle, oder nach zuvoriger Anmeldung an seinem Wohnsitze.

Die Prüfung erstreckt sich:

- a. auf die Bekanntschaft mit den Grundlagen und Eigenthümlichkeiten des metrischen Maaß- und Gewichtsystems;
- b. auf die Kenntniß der auf das Maaß- und Gewichtswesen, insbesondere das Eichungsgeschäft bezüglichen Gesetze und Instruktionen;
- c. auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauch der beim Eichungsgeschäft zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate;
- d. auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Eichung unterliegenden Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien;
- e. auf das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Eichungsapparate und in den beim Justiren vorkommenden Arbeiten.

Der zu Prüfende kann, falls dies zum Ausweis hierüber nöthig erachtet wird, angehalten werden, einige Tage hindurch in dem unter Leitung des Eichungs-Inspektors stehenden Eichungs-Amte praktisch zu arbeiten. Nach bestandener Prüfung ist dem Geprüften eine Bescheinigung auszustellen, in welcher des Näheren angegeben wird, für welche Zweige des Eichungsgeschäftes er befähigt gefunden ist; gleichzeitig ist der ersuchenden Gemeindebehörde davon Mittheilung zu machen.

27) Der Eichungs-Inspektor hat auf den Zustand der im Verkehr vorkommenden Maaße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten und etwaige von ihm wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten der Herzoglichen Regierung behufs weiterer Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Derselbe hat überhaupt die Regierung in Sachen der Maaß- und Gewichtspolizei auf desfallsiges Ersuchen mit seinem Gutachten zu unterstützen.

28) Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres hat der Eichungs-Inspektor dem Herzoglichen Staats-Ministerium einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unterer besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Inspektionen der Gang und Umfang seiner Geschäftsthätigkeit im Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auf die über den Geschäftsbetrieb der Eichungs-Ämter, sowie über den Zustand des Maaß- und Gewichtswesens überhaupt gemachten Wahrnehmungen und etwaige dabei hervorgetretene Wünsche und Bedürfnisse zu erstrecken.

Es sind demselben zusammenfassende Extrakte der von den Eichungs-Ämtern aufgestellten und dem Eichungs-Inspektor zuzusendenden Geschäfts-Uebersichten beizufügen.

Die Geschäfts-Uebersichten selbst sind der Normal-Eichungs-Kommission einzureichen.

Dessau, den 24. April 1870.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Varisch.